

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES AUS DER (FINANZ)VERWALTUNG

Sachbezugswerte 2025

Für die Sozialversicherung wird der Wert bestimmter Sachbezüge jährlich durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgelegt. Der Bundesrat hat die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung am 22. November 2024 gebilligt. Ab dem 1. Januar 2025 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung sowie Unterkunft und Miete angepasst. Diese Anpassung basiert auf der Verbraucherpreisentwicklung von Juli 2023 bis Juni 2024. Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung steigt auf 333 Euro. Dies bedeutet im Detail, dass für ein Frühstück 2,30 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 4,40 Euro pro Kalendertag angesetzt werden. Der tägliche Gesamt-wert für Verpflegung beläuft sich somit auf 11,10 Euro. Für Unterkunft oder Miete wird der monatliche

Sachbezugswert auf 282 Euro festgesetzt, was einem Tageswert von 9,40 Euro entspricht. Allerdings kann der Wert für Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls der Tabellenwert im Einzelfall als unangemessen erscheint.



Bild von Pinterest/Cabriele Viehweg

Steuertermine Dezember 2024 / Januar 2025

Dezember

	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer
	Einkommen- und Kirchensteuer
10.12. (13.12.)	Körperschaftsteuer
	Solidaritätszuschlag
	Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12. (23.12.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Januar

	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung)
10.01. (13.01.)	Solidaritätszuschlag
	Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
27.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01. (29.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.